

15.05.90

Wi

Vorlage

an den Bundesrat

Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und
drei stellvertretenden Mitgliedern des Beirates beim
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach § 14 des
Dritten Verstromungsgesetzes

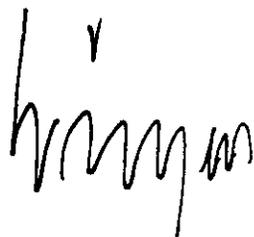
Der Bundesminister für Wirtschaft
Staatssekretär Dr. von Würzen Bonn, den 14. Mai 1990
- III A 3 - 70 61 28/7 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Amtszeit des Verstromungsbeirates beim Bundesamt für
Wirtschaft nach dem Dritten Verstromungsgesetz endet am
7. August 1990. Die Mitglieder des Beirates sind daher für
die nächste Dreijahres-Periode neu zu berufen.

Nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes werden drei
Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag des
Bundesrates berufen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir den Vorschlag des Bundes-
rates noch vor der Sommerpause zuleiten würden.



21.09.90

Beschluß**des Bundesrates**Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beirates beim Bundesamt für Wirtschaft nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes

1. Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Beirates beim Bundesamt für Wirtschaft nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes vorzuschlagen:

Mitglieder:

Ministerialrat
Dr. Franz Eggert Bücken
Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr
des Landes Niedersachsen,
Hannover

Ltd. Ministerialrat
Dr. Gerhard Sohn
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-
Westfalen,
Düsseldorf

Ministerialrat
Joachim Hornig
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes
Baden-Württemberg,
Stuttgart

stellvertretende Mitglieder:

Ministerialrat
Dieter Pättschke
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Energie des
Landes Schleswig-Holstein,
Kiel

Ministerialrat
Joachim Redeker
Ministerium für Wirtschaft
des Saarlandes,
Saarbrücken

Ministerialrat
Dr. Herbert Hirschler
Hessisches Ministerium für
Wirtschaft und Technik,
Wiesbaden

2. Im übrigen erwartet der Bundesrat, daß bei der Benennung von Vertretern für den Beirat beim Bundesamt für Wirtschaft nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes künftig auch in der Gruppe der süddeutschen Länder das Rotationsprinzip wirksam wird. Daher sollte nach Ablauf des nunmehr beginnenden Benennungszeitraums des Land Hessen ein Mitglied und das Land Rheinland-Pfalz ein stellvertretendes Mitglied in den Verstromungsbeirat entsenden.